
Nummer 27/28, 10. Juli 2015, Seite 152

Einzelpreis 0,50 €

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 657; „Zwischen Meraner und Stätzlinger Straße“ - Inkrafttreten -

Satzung zur Änderung der Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Augsburg

Umlegung „Derchinger Straße“; Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg gemäß § 71 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Eisenbahnbetriebswerkstatt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Bekanntmachung der 59. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Bekanntmachung der 18. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Erna-Wachter-Str. 8 a*
- *Kopernikusstr. 73*
- *Kopernikusstr. 73 (Bauabschnitt 2)*
- *Donauwörther Str. 71 – 77*
- *Donauwörther Str. 77 a*
- *Donauwörther Str. 77 b*

Verkehrsbeschränkungen anlässlich Veranstaltungen am Eiskanal des Augsburger Kajak Verein e.V.

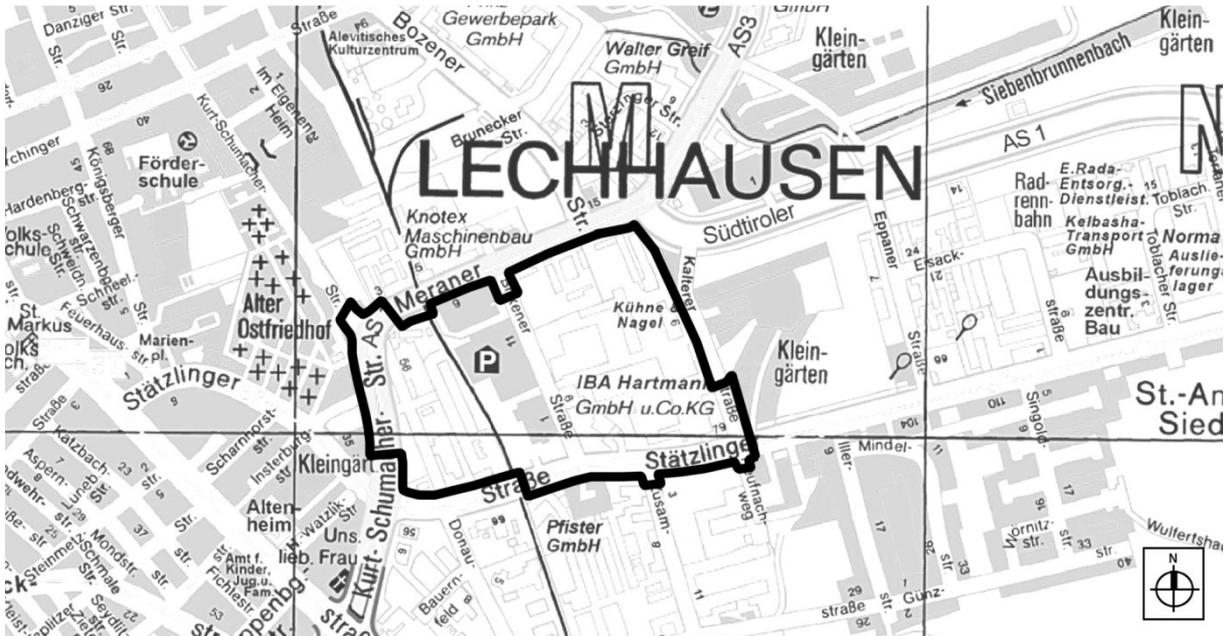
Unerwartete Wasserschwankungen im Lech durch Hochwasserschutzmaßnahmen

Aufbietung von Sparkassenbüchern

- *Nr. 3000055164*

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 657
„Zwischen Meraner und Stätzlinger Straße“**

- Inkrafttreten -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.06.2015 beschlossen:

Der BP Nr. 657 für den Bereich zwischen der Meraner Straße im Norden, der Kalterer Straße (teilweise einschließlich) im Osten, der Stätzlinger Straße (teilweise einschließlich) im Süden und der Kurt-Schumacher-Straße (teilweise einschließlich) im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B), den textlichen Festsetzungen (Teil C) und der Anlage F.3., jeweils in der Fassung vom 18.05.2015, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen F.1. und F.2. sowie die Verfahrensvermerke/die Ausfertigung (Teil G), jeweils in der Fassung vom 18.05.2015, werden als Bestandteil des BP Nr. 657 ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

a)

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB: Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

b)

gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1.

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3.

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Augsburg

§ 1

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung folgende Satzung:

Die Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Augsburg vom 22.11.2005 ABl. v. 06.03.2009, S. 44, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2012, ABl. v. 20.11.2012, S. 290, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Buchstabe a wird nach „Israelitische Kultusgemeinde Schwaben-Augsburg“ "Die Johanniter" eingefügt.

In § 4 Abs. 1 Buchstabe b wird nach „Israelitische Kultusgemeinde Schwaben-Augsburg“ "Die Johanniter" eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 02.07.2015

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Umlegung „Derchinger Straße“ Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg gemäß § 71 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Umlegungsplan vom 12. Mai 2015 zur Umlegung "Derchinger Straße" ist gemäß § 71 Abs. 2 BauGB zum 29. Juni 2015 für alle Ordnungsnummern mit Ausnahme der Ordnungsnummer 18 unanfechtbar geworden; er wird hiermit in Kraft gesetzt.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Umlegungsstelle wird die Berichtigungen des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Stellen veranlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg - Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses - Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg, Zimmer 604 einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse QES@augzburg.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht sachlich entschieden werden, so kann Klage beim Landgericht Augsburg - Kammer für Baulandsachen - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den sie sich richtet. Sie soll erklären, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Augsburg, den 2. Juli 2015

Der Vorsitzende

gez.

Dr. Kiefer
Bürgermeister

Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Eisenbahnbetriebswerkstatt
nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung
mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Die Regierung von Oberbayern hat den Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Eisenbahnbetriebswerks der KSI GmbH in Augsburg (Planfeststellung nach dem AEG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt werden, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt sein (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit **vom 13. Juli 2015 bis einschließlich 31. Juli 2015** bei der Stadt Augsburg im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr).

Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss während der Auslegungsfrist im Internet unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Einwendern und den übrigen Betroffenen als zugestellt. Das gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungs-urkunde individuell zugestellt worden ist.

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden.

Unsere Fernwärmekunden haben die nachfolgende Preismitteilung bereits auf dem Postweg erhalten.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.07.2015 gelten für das 3. Quartal 2015 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:			
Leistungspreis (LP)	netto 1,59	brutto 1,89	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	6,59	7,84	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	6,25	7,44	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	6,04	7,19	Cent/kWh
Die Netto-Arbeitspreise (Ziffer 1.2) reduzieren sich noch um netto 0,13 Ct./kWh in der ersten, 0,12 Ct./kWh in der zweiten und dritten Zone . Es handelt sich dabei um einmalige, außerordentliche Rabatte für das 3. Quartal 2015.			
Preisanpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 3. Quartal 2015 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Dez. 2014 mit Mai 2015):		I =	103,95000
Monatsentgelt:		L =	2.957,89 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Dez. 2014 mit Mai 2015):		EG =	114,63333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Dez. 2014 mit Mai 2015):		HEL =	51,93333 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Dez. 2014 mit Mai 2015):		BIO =	100,06667

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.07.2015 gelten für das 3. Quartal 2015 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	38,96	46,36	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	6,59	7,84	Cent/kWh

Der Netto-Monatsgrundpreis reduziert sich noch um **netto 1,69 EUR**. Der Netto-Arbeitspreis reduziert sich noch um **netto 0,13 Ct./kWh**. Es handelt sich dabei um einmalige, außerordentliche Rabatte für das 3. Quartal 2015.

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 3. Quartal 2015 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Dez. 2014 mit Mai 2015):	I =	103,95000
Monatsentgelt:	L =	2.957,89 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Dez. 2014 mit Mai 2015):	EG =	114,63333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Dez. 2014 mit Mai 2015):	HEL =	51,93333 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Dez. 2014 mit Mai 2015):	BIO =	100,06667

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
grosskunden.energie@sw-augsburg.de

Bekanntmachung der 59. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Die für Montag, 27. Juli 2015 geplante 59. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 12. Oktober 2015 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 22. Juni 2015

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der 18. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Die für Montag, 27. Juli 2015 geplante 18. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 12. Oktober 2015 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 22. Juni 2015

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.06.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-225-1
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Baugrundstück: Erna-Wachter-Str. 8 a
Flur Nr.: 5677/121, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.06.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2014-19-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Verkaufshalle in eine kirchliche Versammlungshalle mit Gemeindesaal und Büroräumen-Bauabschnitt 1
Baugrundstück: Kopernikusstr. 73
Flur Nr.: 1211/15, 1211/105, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.06.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2014-18-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Verkaufshalle in eine kirchliche Versammlungshalle mit Gemeindesaal, Kirchenkaffee & Festsaal, Kinder-, Jugend und Büroräumen sowie einer Hausmeisterwohnung - Bauabschnitt 2
Baugrundstück: Kopernikusstr. 73
Flur Nr.: 1211/15, 1211/105, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.06.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-780-1
Bauvorhaben: Neubau Wohnanlage - Riegelgebäude - und Tiefgarage
Baugrundstück: Donauwörther Str. 71 - 77
Flur Nr.: 188/1, 198, 193/3, 193,2, 193, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.06.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-778-1
Bauvorhaben: Neubau Wohnanlage - Punkthaus 2 -
Baugrundstück: Donauwörther Str. 77 a

Flur Nr.: 188/1, 198, 193/3, 193/2, 193, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.06.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-779-1
Bauvorhaben: Neubau Wohnanlage -Punkthaus 1
Baugrundstück: Donauwörther Str. 77 b
Flur Nr.: 188/1, 198, 193/3, 193/2, 193, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verkehrsbeschränkungen anlässlich Veranstaltungen am Eiskanal des Augsburger Kajak Verein e. V.

Vom 18.07.2015 bis 19.07.2015 und vom 25.07.2015 bis 26.07.2015 findet auf der Olympiastrecke am Eiskanal eine Sportveranstaltung statt.

Aus diesem Anlass wird an den Veranstaltungstagen die Straße "Am Eiskanal" (ab Friedberger Straße) für den Fahrverkehr gesperrt, Anliegerverkehr ist bis zum Sportplatz gestattet.

Darüber hinaus wird im o.g. Zeitraum das Halten und Parken von Fahrzeugen auf der gesamten Strecke „Am Eiskanal“ untersagt.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg bittet um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.:324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Unerwartete Wasserschwankungen im Lech durch Hochwasserschutzmaßnahmen

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz warnt vor unerwarteten Schwankungen des Wasserstandes im Lech.

Wenn vom Deutschen Wetterdienst starke Niederschläge für das Einzugsgebiet des Forggensees (bei Füssen) vorhergesagt werden, kann das Wasserwirtschaftsamt Kempten durch eine Erhöhung der Abflussmenge den Wasserstand des Sees vorsorglich absenken, um ein größeres Rückhaltevolumen für ein eventuell auflaufendes Hochwasser zu schaffen. Da diese Absenkung bereits vor Schlechtwetterperioden erfolgen kann, ist es möglich, dass bereits bei noch schönem Wetter der Wasserstand des Lech unvermutet ansteigt.

Im Normalfall wird sich dadurch für Spaziergänger, Badende oder Angler, die sich im Flussbett oder auf Kiesbänken aufhalten, keine schlagartige Gefährdung durch eine Flutwelle ergeben. Bei einem stetigen Ansteigen des Wasserstandes sollte das Flussbett jedenfalls möglichst frühzeitig verlassen werden. Insbesondere sollten auch Kinder über diese mögliche Gefahr aufgeklärt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt für das Sonnenbaden auf einer Luftmatratze und für den Aufenthalt während der Dunkelheit (v. a. beim Übernachten auf den Kiesbänken).

An den besonders frequentierten Stellen und gefährdeten Bereichen entlang des Lech wird das Wasserwirtschaftsamt zur Vermeidung der möglichen Gefahren entsprechende Warnschilder aufstellen.

Weitere Informationen können auf der Internetseite der Hochwasserzentrale am Wasserwirtschaftsamt Kempten unter http://www.wwa-ke.bayern.de/fluesse_seen/gewaesserportraits/forggensee/hochwasserschutz/index.htm abgerufen werden.

Stadt Augsburg
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Aufbietung von Sparkassenbüchern

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist das Aufgebot im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

- Nr. 3000055164

Stadtparkasse Augsburg